

Ergänzende Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024 und einem Leistungsbezug größer 4,2 kW

Gültig ab 01.01.2024 für das Netzgebiet der Westnetz GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Westnetz GmbH sowie des Betreibers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024.

Grundlage für diese Bedingungen sind die Maßgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.

Betreiber im Sinne dieser Bedingungen ist der Betreiber der SteuVE, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Abs. 1 S. 1 EnWG ist.

SteuVE im Sinne dieser Bedingungen ist

- a. ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des §2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist,
- b. eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c. eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittel-

baren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

Abweichend ist in den Fallgruppen der Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. In diesem Fall werden diese gruppierten Anlagen wie eine SteuVE behandelt.

Die Rückspeisung ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Bedingungen.

2. Voraussetzungen der netzdienlichen Steuerung

Der Betreiber sichert zu, dass der jeweilige aktuelle Lieferant, der die SteuVE des Betreibers mit Strom beliefert, über die Regelungen dieser ergänzenden Bedingungen informiert wurde.

Der Betreiber sichert zu, dass keine diesen ergänzenden Bedingungen entgegenstehenden Verpflichtungen gegenüber einem Dritten bestehen.

Der Betreiber der SteuVE wählt ein Netzentgelt-Modul für die jeweilige SteuVE. Ein Wechsel in ein anderes Modul ist auf Wunsch des Betreibers der SteuVE jederzeit unter Einhaltung der Voraussetzungen der oben genannten Festlegungen möglich.

3. Durchführung der Steuerungshandlungen

Die Westnetz GmbH ist berechtigt und verpflichtet, im Falle einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes der Westnetz GmbH, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen SteuVE im notwendigen Umfang, bis auf die Mindestleistung, zu reduzieren.

Der Betreiber der SteuVE legt im Vorfeld fest, ob er im Fall einer netzorientierten Steuerung einen an die einzelne SteuVE gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder ein Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System (EMS) erhält, welches seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen SteuVE von der Westnetz GmbH zugeteilt bekommt.

Der Betreiber der SteuVE trägt dafür Sorge, dass ein ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Die jeweilige Intensität der Reduzierung sowie die zeitliche Dauer, wird unter der diskriminierungsfreien Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten SteuVE, seitens der Westnetz GmbH jeweils ermittelt und festgelegt.

Eine Rückkehr zum Normalzustand nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt schrittweise, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

Das Recht der Westnetz GmbH zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.

4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren:

- 4.1 Die Westnetz GmbH haftet
 - vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 4.5
 - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 4.2 Haftet die Westnetz GmbH gemäß Abs. 4.1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 4.2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Westnetz GmbH, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren

Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

4.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 4.1 und 4.2 der Westnetz GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der Westnetz GmbH sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

4.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit die Westnetz GmbH eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

5. Haftungsfreistellung für die Westnetz GmbH

Der Betreiber der SteuVE hat die Westnetz GmbH entsprechend der oben genannten BNetzA-BK6-Festlegung, Anlage 1, Ziffer 9 von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber der SteuVE oder Dritte dadurch erleiden, dass die Westnetz GmbH unter Einhaltung der Vorgaben der oben genannten BNetzA-Festlegungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von dieser Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Westnetz GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Westnetz GmbH beruhen. Ebenso nicht

von dieser Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Westnetz GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Westnetz GmbH beruhen.

6. Abrechnung der Netznutzungsentgelte

Der Lieferant/Letzverbraucher (Netznutzer) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf unserer Internetseite veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

7. Dokumentationspflicht des Betreibers der SteuVE

Der Betreiber hat ab dem 01.03.2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der von der Westnetz GmbH vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für die Westnetz GmbH nachvollziehbar dargelegt werden kann. Die Informationen sind mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

8. Melde- und Informationspflichten des Betreibers der SteuVE gegenüber der Westnetz GmbH

Es besteht die Verpflichtung, jede technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung der Westnetz GmbH im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber der SteuVE jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme einer SteuVE der Westnetz GmbH vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

9. Anpassungen der Ergänzenden Bedingungen

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden die Ergänzenden Bedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung des § 14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A.